Satzung des Vereins Team Bensheim – Tour der Hoffnung® e.V.

(Stand 31.01.2017)

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein trägt den Namen "Team Bensheim Tour der Hoffnung® e.V.".
- Der Verein hat seinen Sitz in Bensheim.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Unterstützung schwerkranker, behinderter und bedürftiger Menschen, insbesondere krebs- und schwerstkranker Kinder, sowie entsprechende Organisationen, die dieses Anliegen unterstützen, auch auf medizinischem und wissenschaftlichem Gebiet. Die notwendigen Finanzmittel zur Erfüllung des Satzungszwecks werden insbesondere durch Spendenaufrufe und der Durchführung von Veranstaltungen zur Generierung der notwendigen Finanzmittel erfüllt.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen- und Kostenerstattungen von für den Verein getätigten Ausgaben sind unter Vorlage von Belegen und Abrechnungen zulässig.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4a Ehrenmitgliedschaft

- 1. Der Verein kann Ehrenmitgliedschaften vergeben. Ehrenmitglieder können dabei nur natürliche Personen sein.
- 2. Eine Ehrenmitgliedschaft soll nur aus folgenden Gründen vergeben werden:
 - a) bei besonderen Verdiensten für den Verein, d.h. bei herausragender ideeller oder materieller Unterstützung;
 - b) bei einer besonders öffentlichkeits-wirksamen Außenwirkung des Ehrenmitglieds für den Verein;
 - c) bei besonders langer Vereinszugehörigkeit.
- Jedes Mitglied nach § 4 hat ein Vorschlagsrecht für eine Ehrenmitgliedschaft, das im Rahmen der Mitgliederversammlung gemäß § 10 ausgeübt werden soll. Eine Entscheidung über eine Ehrenmitgliedschaft trifft der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.
- 4. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit folgenden Privilegien verknüpft:
 - a) Beitragsfreiheit;
 - b) Teilnahme an Mitgliederversammlungen, aber kein Stimmrecht sofern das Ehrenmitglied nicht bereits vor der Ehrenmitgliedschaft ordentliches Mitglied nach § 4 gewesen ist oder während der Ehrenmitgliedschaft nicht zusätzlich geworden ist;
 - c) Kostenfreie Teilnahme an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere an Aktionen zur Generierung von Einnahmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit der Beantragung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bleibt das Mitglied verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- 3. Die Mitgliedschaft, auch die Ehrenmitgliedschaft, endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung, bei Ausschluss eines Ehrenmitglieds der Vorstand alleine durch einstimmigen Beschluss. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschuss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Versammlung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich in Textform bekannt gemacht werden.
- 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ferner durch Streichung der Mitgliedschaft erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Jahres-Mitgliedsbeitrag gemäß § 6 im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet; die Mahnung muss per Textform an die letzte dem Verein bekannte Email- / Adresse des Mitglieds gerichtet werden. Sie ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, von dem das Mitglied in Textform benachrichtigt werden soll.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern nach § 4 werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird. Sofern Beiträge erhoben werden, sind diese bis zum 31.3. eines jeden Jahres durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Eine Barzahlung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Vereinsorgane

- 1. Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand kann einen Förderbeirat mit fachkundigen Personen einberufen. Bei Existenz eines rechtswirksam implementierten Förderbeirats hat der Vorstand bei der Entscheidung über Fördermittelvergaben den Förderbeirat zu hören.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
 - dem / der Vorsitzenden;
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Vorstand Finanzen:
 - dem / der Schriftführer/in; d)
 - mindestens einem oder aber auch mehreren Beisitzer/innen.
- Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB durch die oben unter 1. a) bis e) bezeichneten Vorstandmitglieder vertreten. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern diese nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dessen Aufgaben betrauen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Juristische Personen haben eine Stimme.
- Die Mitgliedsversammlung ist für folgende Punkte zuständig:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes;
 - die Festsetzung des Mitgliedbeitrages;

 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins; d)
 - die Wahl der Rechnungsprüfer; e)
 - die Wahl eines Förderbeirats:
 - das Vorschlagsrecht für Ehrenmitgliedschaften.
- Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt, die kein Amt im Vorstand begleiten dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig. In jedem Geschäftsjahr ist vor der Mitgliederversammlung die Kasse und die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung ein Bericht zu erstatten.

§ 11 Förderbeirat

- 1. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von drei Jahren Anzahl und Mitglieder des Förderbeirats.
- Der Förderbeirat soll mindestens zwei, aber maximal fünf Mitglieder haben.
- Mitglieder des Förderbeirats können Vereinsmitglieder ohne Vorstandsamt sowie externe natürliche Personen sein. Bei der Besetzung des Förderbeirats mit externen Personen sollen diese einen besonderen Sachverstand bzw. besondere Erfahrungen und / oder Kontakte verfügen.
- 4. Der Förderbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand zur Verwendung der Mittel für satzungsmäßige Zwecke zu beraten.

§ 12 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform, z.B. auch als E-Mail oder Fax, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die ordnungsgemäße Einladung sind die vom Mitglied angegebenen Post- und Telekommunikationsadressen maßgeblich. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn
 - a) es das Interesse des Vereins erfordert
 - b) oder mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Aussprache einem Wahlleiter übertragen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 25% der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung von vier Fünftel aller Vereinsmitglieder; die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
- 4. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 5. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Satz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung darf frühestens zwei, spätestens vier Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall dessen steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bensheim, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung zu verwenden hat.